

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-40/3/1985

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 geändert wird; (Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1985);
Bezug: Stellungnahme;

Auskünfte: Dr. GLANTSCHNIG

Telefon: 0 42 22 - 536
Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

An das

Präsidium des Nationalrates

Dem.	63	ZEITWURF
Zl.		SE/19 85
Da. m.	30. JAN. 1985	
Verteilt.	31. JAN. 1985	P. former
		J. Blaas

1017 W i e n

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf einer Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1985 übermittelt.

Klagenfurt, 1985-01-23

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.

Kouer Dir

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-40/3/1985

Auskünfte: Dr. GLANTSCHNIG

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 geändert wird; (Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1985);
Bezug: Stellungnahme;

Telefon: 0 42 22 - 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

An das

Bundesministerium für Inneres

1014 Wien
Postfach 100

Zu dem mit do. Schreiben vom 20. November 1984, Zl.1.000/575-IV/3/84, übermittelten Entwurf einer Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1985 nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

1. In Anbetracht des den gegenständlichen Entwurf beige-schlossenen Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes bestehen gegen den vorliegenden Änderungsentwurf keine grundsätzlichen Einwände. Hierbei wird jedoch vorausgesetzt, daß die bereits im do. Anschreiben vom 30. November 1984 angekündigten Verhandlungen gem. § 5 FAG über die Auswirkungen der vorgeschlagenen Gesetzesänderung auf den Zweckaufwand der Länder und Gemeinden, geführt werden. In diesem Zusammenhang könnte jedoch auch in Erwägung gezogen werden, die nach § 7a notwendige Prüfung der Erklärung und die Feststellung des Erwerbes der Staatsbürgerschaft allenfalls den Gemeinden zu übertragen.

Inhaltlich wird zum gegenständlichen Entwurf jedoch vorgeschlagen, im Interesse der Rechtssicherheit für die Abgabe der Erklärung eine bestimmte Frist (etwa bis spätestens 5 Jahre nach Erlangung der Eigenberechtigung) vorzusehen.

- 2 -

2. Zu den im do. Anschreiben vom 20. November 1984 in Erwägung gezogenen weiteren Änderungen der §§ 19 Abs. 2 und 28 Abs. 3 wird mitgeteilt, daß auch dagegen kein grundsätzlicher Einwand besteht, wenn auch bemerkt werden muß, daß eine besondere Dringlichkeit nicht gesehen werden kann, da
 - a) es sich bei den Antragsstellern nach § 19 Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 um Fremde handelt und damit die Frage, welche Auswirkungen das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Einwilligungserklärung hat, sowieso nach dem jeweils anzuwendenden Heimatrecht des Fremden zu beurteilen ist und
 - b) die Bestimmungen des § 28 Abs. 3 Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 nach den Erfahrungen des Amtes kaum zur Anwendung kommt, da die Voraussetzungen nach § 28 Abs. 1 in der Regel nur von bereits eigenberechtigten Personen erbracht werden können.

Klagenfurt, 1985-01-23

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.

Kouchéra